Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 7

Artikel: Aus dem Verwaltungsbericht 1966 der Fürsorgedirektion der Stadt Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838115

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gering – immer noch anhält und deren Gesamtzahl seit 1922/23 2½ Millionen beträgt. Regionale Wohnungsnotlagen entstanden aus den Erdbeben auf den Ionischen Inseln, auf Santorin, in Volos und auf dem Peloponnes.

Die Blindenfürsorge ist in Griechenland gut entwickelt. Der Staat hat Anstalten eingerichtet, in denen Kinder von 6 bis 15 Jahren kostenlos ausgebildet werden. Sie haben die Möglichkeit, höhere Schulen und die Universität gebührenfrei zu besuchen und eine Berufsausbildung zu erhalten. Entsprechendes gilt für Taubstumme und geistig schwache sowie invalide Kinder.

Nur Kriegsinvalide erhalten eine Versorgungsrente, nicht aber zivile Invalide. Ihre Berufsausbildung und Umschulung ist jedoch kostenlos.

Nachrichtendienst Nr. 5/1967, Frankfurt/Main

Aus dem Verwaltungsbericht 1966 der Fürsorgedirektion der Stadt Bern

Durch die Schaffung eines Direktionssekretariates wurde das Armenwesen – unter dem neuen Namen Fürsorge – zur selbständigen Abteilung. Ihr obliegen alle Aufgaben, welche das kantonale Gesetz über das Fürsorgewesen der Gemeindefürsorge zuweist, insbesondere diejenigen der materiellen Sicherstellung und der Betreuung unserer hilfebedürftigen Mitbürger. Die Aufgaben einer fürsorgerischen Hilfeleistung haben sich in den letzten Jahren deutlich geändert. Soziale Notstände betreffen immer mehr auch Menschen aus allen möglichen Gesellschaftsschichten, denen, unabhängig von einer allfälligen materiellen Hilfsbedürftigkeit, durch die Öffentlichkeit eine angemessene fachliche Betreuung zu vermitteln ist. Unsere Bemühungen werden in dieser Richtung ausgebaut werden müssen, sei es durch eine Intensivierung unserer Zusammenarbeit mit den bestehenden privaten Hilfsinstitutionen oder sei es durch einen weitern Ausbau unseres Aufgabenbereiches. Das Wissensgebiet der Sozialarbeit hat sich so weit entwickelt, daß die Vermittlung sozialer Hilfe durch geschulte Fachkräfte heute recht wirksam eingesetzt werden kann. Durch unsere Mitarbeit in der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, in der Landeskonferenz für soziale Arbeit usw. suchen wir unsern Anteil zu leisten an der Weiterentwicklung dieser Facharbeit.

Das Berichtsjahr hat auf dem Gebiete des Sozialwesens weitere neue gesetzliche Erlasse gebracht. Der Ausbau der Sozialgesetzgebung führt erneut zu einer Reduktion der eigentlichen Armenfälle. Durch eine Ausdehnung der beratenden und vorbeugenden Tätigkeit nahm die Arbeitslast im gesamten jedoch wiederum zu.

Die Zahl der Fürsorgefälle im Arbeitsbereich des Zweigbüros Bümpliz ist nach wie vor im Steigen begriffen. Dabei handelt es sich nicht etwa um eine Verlagerung aus andern Stadtgebieten, sondern um neue Klienten. Die Zunahme der neuen Fälle (meistens Familien) verursachte eine Überbelastung der Sozialarbeiter, welche durch halbtägige, aushilfsweise Anstellung einer Fürsorgerin etwas gemildert werden konnte. Eine weitere Entlastung wird durch die Anstellung eines Adjunkten erfolgen.

In der heutigen Fürsorge ist die möglichst gründliche und frühzeitige Erforschung der Ursachen der Hilfsbedürftigkeit von größter Wichtigkeit. Eine zunehmende Zahl von Klienten weist Anzeichen von psychischen Fehlentwicklungen auf, deren Erkennung gar nicht leicht ist. Nur auf Grund einer gründlichen Analyse ist es möglich, diesen Klienten eine fachgerechte Hilfe zu vermitteln. In dieser Aufgabe werden wir in komplexeren Fällen durch einen Psychotherapeuten wirksam unterstützt.

Rechtsentscheide

Verwandtenunterstützungspflicht (Artikel 328/329 ZGB)

Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit der Klägerin; Methode für die Bemessung des dem beklagten Sohn zumutbaren Unterstützungsbeitrages. (Aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. November 1966.)

2. Nach Art. 328 ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Unterstützungsanspruch geht nach Art. 329 Abs. 1 ZGB auf die Leistung, die zum Unterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

Auf Grund der Erhebungen der Vorinstanz belaufen sich die monatlichen Einkünfte der Klägerin, Frau Klara P., auf:

AHV-Rente plus Ergänzungsleistung								Fr. 327.—
Einnahmen aus Zimmervermietung						•	•	Fr. 175.—
Total somit								Fr. 502.—

Demgegenüber bemißt sich der gesamte Notbedarf, wie er von der Vorinstanz vorschriftsgemäß ermittelt wurde, auf Fr. 748.—. Es ergibt sich somit ein Fehlbetrag von Fr. 246.—, der von der 71jährigen, vermögenslosen Frau P., die infolge ihres vorgerückten Alters und wegen ihrer Kränklichkeit keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen kann, nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. Die Klägerin befindet sich heute offensichtlich in einer Notlage, weil sie das zum Lebensunterhalt absolut Notwendige nicht mehr ohne fremde Hilfe aufbringen kann; sie ist daher unterstützungsbedürftig.

Der Umstand, daß sie noch über einen persönlichen Hausrat verfügt, der teils als Mobiliar ihrer Wohnung und teils auch zur Ausstattung eines möbliert vermieteten Zimmers (das ihr monatlich noch Fr. 175.— einbringt) dient, vermag an ihrer Unterstützungsbedürftigkeit nichts zu ändern; es handelt sich hierbei um eine dem täglichen Bedarf dienende standesgemäße Wohnungseinrichtung, auf die die Bedürftige ohne weiteres Anspruch hat. Für den vom Beklagten behaupteten Handel mit Antiquitäten fehlt nach den Akten jeder Anhaltspunkt. Frau P. führt hierzu aus, daß sie mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand seit Jahren keine Erwerbstätigkeit mehr ausübe. Den gegenteiligen Beweis ist der Beklagte auch im Appellationsverfahren schuldig geblieben.